

# Stromlieferbedingungen für **niederrheinAKTIV**

## 1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der SWK ENERGIE GmbH (nachfolgend SWK ENERGIE genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der SWK ENERGIE durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

## 2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Kunden zur Deckung des überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt bestehenden Strombedarfs in Deutschland möglich. Eine Belieferung über Zweitanzähler (HT/NT) und von Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieben ist derzeit nicht durchführbar. Die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit muss unter 30.000 kWh liegen. Die SWK ENERGIE liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Eine Lieferung erfolgt nicht, soweit und solange die SWK ENERGIE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWK ENERGIE wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWK ENERGIE von der Lieferverpflichtung befreit.

## 3. Vertragslaufzeit / Kündigung

**3.1** Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit.

**3.2** Bei Umzug des Kunden innerhalb seines bisherigen Wohnortes wird der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen, wenn der Kunde der SWK ENERGIE mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer unter Nutzung des Online-KundenCenter, brieflich oder per Telefax mitteilt (Mitteilungsobliegenheit). Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

Bei Umzug des Kunden außerhalb seines bisherigen Wohnortes ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

**3.3** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Kunde fällige Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der SWK ENERGIE aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder

b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder

c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

**3.4** Sollte die SWK ENERGIE zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie nicht aufnehmen können gleich aus welchem Grund (nachfolgend insgesamt „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf Grundlage dieses Vertrages durch die SWK ENERGIE durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der Regelung in Ziffer 3.1, Satz 2 das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

**3.5** Die SWK ENERGIE wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

## 4. Preisregelung

**4.1** Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis ergibt sich – sofern nicht anderweitig – aus dem schriftlichen Antragsformular bzw. dem nach Abschluss des Online-Bestellvorgangs erzeugten Vertragsdatenblatt.

**4.2** Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus

dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Abs. 3 StromGVV lautet danach:

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 StromGVV lautet danach:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 20 Abs. 2 StromGVV lautet danach:

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

Hinweis:

Die hier in Ziffer 3.1 vereinbarte Vertragsmindest- bzw. -festlaufzeit weicht von derjenigen der StromGVV ab. Demgemäß folgt aus der hier vorgesehenen entsprechenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften der StromGVV, dass § 20 Absatz 1 Satz 1 StromGVV hier mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das darin genannte Kündigungsrecht des Kunden diesem in der Form zusteht, dass die Kündigungsfrist derjenigen in Ziffer 3.1 Satz 3 unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit in Ziffer 3.1 Satz 2 dieser Stromlieferbedingungen entspricht.

**4.3** Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netzkosten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

**4.4** Erhöhen oder vermindern sich die in Ziffer 4.3. genannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mittelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, kann SWK ENERGIE eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist SWK ENERGIE verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

## 5. Zählerstand

**5.1** Die von der SWK ENERGIE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

**5.2** Der Kunde verpflichtet sich, nach Aufforderung der SWK ENERGIE den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWK ENERGIE schriftlich oder im Online-KundenCenter mitzuteilen.

**5.3** Werden die Messeinrichtungen von dem Kunden nach Aufforderung durch die SWK ENERGIE nicht abgelesen, kann die SWK ENERGIE auf Kosten des Kunden die Ablesung durchführen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWK ENERGIE Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**5.4** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der SWK ENERGIE ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

## 6. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

**6.1** Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der SWK ENERGIE. Die SWK ENERGIE wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

**6.2** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWK ENERGIE angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

**6.3** Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der SWK ENERGIE überwiesen. Für die Bearbeitung und Nachverfolgung der Zahlungen mittels Einzelüberweisung erhebt SWK ENERGIE ein Bearbeitungsentgelt, dessen jeweilige Höhe sich aus dem Anmeldeformular oder den diesbezüglichen Angaben bei der Online-Anmeldung ergibt.

**6.4** Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Die Regelung in Ziffer 6.3 bezüglich des Bearbeitungsentgelts gilt im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung und Zahlung per Überweisung entsprechend.

**6.5** Der Kunde hat der SWK ENERGIE alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

## **7. Bonität**

**7.1** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung willigt der Kunde in die Weitergabe und den Abruf personenbezogener Daten an die bzw. von der mit der SWK ENERGIE zusammen arbeitenden Wirtschaftsauskunftei ein. Auf Wunsch des Kunden teilt SWK ENERGIE dem Kunden Firma und Adresse der beauftragten Wirtschaftsauskunftei mit. Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der SWK ENERGIE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

**7.2** Der Kunde kann die unter 7.1 beschriebenen Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Zum Widerruf genügt die schriftliche Erklärung des Widerrufs dieser Einwilligung an die SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, oder per E-Mail an info@swk.de unter Angabe von Namen, Kundennummer, E-Mail-Adresse und Postanschrift.

## **8. Serviceleistungen**

Die SWK ENERGIE kann den Umfang der Serviceleistungen jederzeit ändern oder einschränken. Serviceleistungen können kostenpflichtig sein, hierauf wird die SWK ENERGIE jeweils hinweisen.

## **9. Haftung**

**9.1** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet: Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber.

**9.2** Im Übrigen haftet die SWK ENERGIE vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWK ENERGIE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die SWK ENERGIE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

**9.3** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **10. Sonstige Bedingungen**

**10.1** Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit aktueller gültiger Stand: Fassung vom 26.10.2006). Die StromGVV kann bei der SWK ENERGIE eingesehen, von der SWK ENERGIE kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.swk.de](http://www.swk.de) abgerufen werden.

**10.2** Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Die SWK ENERGIE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**10.3** Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Krefeld.

**10.4** Die SWK ENERGIE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der SWK ENERGIE in diesen Vertrag, der nicht mit der SWK ENERGIE im Sinne des § 15 AktG verbunden ist, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

**10.5** Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten (vgl. Ziffer 9.2, Satz 2) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksich-

tigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird SWK ENERGIE mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumindest durch briefliche Mitteilung unterrichten. Für Kunden, die die SWK ENERGIE nach diesem Vertrag außerhalb des Gebietes der Stadt Krefeld versorgt, bezieht sich die Regelung dieser Ziffer auch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Preise mit der Folge, dass sie der SWK ENERGIE – nur – die Möglichkeit eröffnet, auf eine öffentliche Bekanntgabe im Sinne von Ziffer 4.2 zu verzichten.

## **11. Widerrufsrecht**

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen die Vertragseingangsbestätigung zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124  
47804 Krefeld  
Fax: (0 21 51) 98 11 00  
E-Mail: info@swk.de

Stand 01.12.2009